

Satzung der Universität Rostock 1932 ("Brunstäd-Verfassung")

Die Brunstäd-Verfassung der Universität Rostock von 1932 war nur ein Jahr in Kraft, bevor sie durch die NS-Verfassung nach dem Führerprinzip beseitigt wurde. Friedrich Brunstäd, Theologieprofessor und 1930-1931 Rektor, setzte sich erstmals für akademische Mitbestimmungsrechte der außerplanmäßigen Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und auch der Studenten ein. Diese fanden Eingang in die neue, mit seinem Namen verbundene Verfassung. Während die deutschen Studentschaften - mit ihnen an der Spitze die Rostocker - mehrheitlich das Führerprinzip propagierten und den Ausschluss von Nichtariern vom Studium verlangten, bewegte sich die Universität Rostock mit ihrer Verfassung vorsichtig auf die demokratischen Mitbestimmungsrechte der Weimarer Republik zu. Die Brunstäd-Verfassung gereicht der Universität Rostock wie ihrem Rektor Brunstäd zur Ehre und verdient entsprechende Beachtung.

(Kersten Krüger)

Satzung der Universität Rostock. Rostock: Boldt, 1932.

Transkription durch Anne-Dore Neumann, Prof. Kersten Krüger, 2009

Inhalt

Erster Abschnitt: Die Universität	§§ 1- 4
Zweiter Abschnitt: Der Rektor.....	§§ 5-25
Dritter Abschnitt: Das Konzil	§§ 26-45
Vierter Abschnitt: Der Senat.....:	§§ 46-58
Fünfter Abschnitt: Die Fakultäten und ihre Dekane .	§§ 59-80
Sechster Abschnitt: Der Lehrkörper.....	§§ 81-101
Siebenter Abschnitt: Die Vorlesungen.....	§§ 102-108
Achter Abschnitt: Die Universitätsbeamten.....	§§ 109-113
Neunter Abschnitt: Die Institute und Sammlungen	§§ 114-118
Zehnter Abschnitt: Die Studierenden.....	§§ 119-121
Elfter Abschnitt: Die Ehrenmitglieder und Ehrensenatoren	§§ 122-128
Zwölfter Abschnitt: Finanz- und Vermögensverwaltung .	§§ 129 und 130
Schlussbestimmung.....	§ 131
Übergangsbestimmung.....	§ 132

Satzung der Universität Rostock.

Erster Abschnitt: Die Universität.

§ 1. Bestimmung der Universität.

Die am 12. November 1419 eröffnete Universität zu Rostock hat die Bestimmung, der Wissenschaft in freier Forschung und Lehre zu dienen. Sie ist eine Gemeinschaft der Lehrenden und Lernenden im Streben nach Wahrheit, nach lebendiger Aneignung und verantwortungsbewußter Mehrung der geistigen Güter. Sie ist die oberste Bildungsstätte des Landes und hat als solche auch die Aufgabe, für den höheren öffentlichen Dienst und andere Berufe vorzubereiten, welche wissenschaftliche Vorbildung erfordern.

§ 2. Rechtsstellung der Universität.

⁽¹⁾ Die Universität ist um der Würde und Freiheit der Wissenschaft willen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und gemäß staatlicher Anerkennung und Würdigung ihrer Bestimmung (§ 1) eine Veranstaltung des Staates. Sie untersteht als Körperschaft des öffentlichen Rechts der Aufsicht des Ministeriums für Unterricht.

⁽²⁾ Die planmäßigen Professoren und die satzungsmäßigen Vertreter der nichtplanmäßigen außerordentlichen Professoren und Privatdozenten bilden mit dem Rektor ein dem Ministerium unmittelbar unterstehendes Kollegium. Das Kollegium führt die Amtsbezeichnung „Rektor und Konzil“.

⁽³⁾ Die Universität führt ein Siegel in der hergebrachten Form.

§ 3. Fakultäten.

⁽¹⁾ Die Universität besteht aus vier Fakultäten, der theologischen (evangelisch-lutherischen Bekenntnisses), der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen, der medizinischen und der philosophischen Fakultät.

⁽²⁾ Jeder Fakultät steht ein Dekan vor.

§ 4. Vertretung und Verwaltung der Universität.

⁽¹⁾ Die Universität wird mit rechtlicher Wirkung, auch gerichtlich, in ihrer Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch den Rektor vertreten.

⁽²⁾ Die Universität kann Klagen im ordentlichen Rechtswege nur mit Genehmigung des Ministeriums erheben. Von einer gegen sie erhobenen Klage ist sofort nach Zustellung dem Ministerium Anzeige zu weiterer Bestimmung zu machen.

⁽³⁾ In Repräsentationsfällen wird die Universität durch den Rektor oder den Rektor und die vier Dekane vertreten.

⁽⁴⁾ Die Verwaltung der Universität wird nach Maßgabe dieser Satzung durch folgende Organe geführt:

durch Rektor und Konzil;

durch den Rektor und einen Ausschuß des Konzils, den Senat, unter der Bezeichnung „Rektor und Senat“;

durch den Rektor allein.

⁽⁵⁾ Die Verwaltung der der Universität vom Staate zur Benutzung gestellten Mittel geschieht durch das Ministerium unter der in dieser Satzung vorgesehenen Beteiligung der Universität (insbesondere gemäß § 129).

Zweiter Abschnitt: Der Rektor.

§ 5. Stellung des Rektors.

⁽¹⁾ Der Rektor ist das Haupt der Universität und die erste akademische obrigkeitliche Person.

⁽²⁾ Ihm gebühren die hergebrachten Ehrenrechte, insbesondere das Prädikat Magnifizenz, die nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde anzulegende Ehrenkette, die bei akademischen Feierlichkeiten vor ihm herzutragenden Szepter der Universität.

§ 6. Obliegenheiten des Rektors.

Dem Rektor liegt besonders ob

1. die rechtliche Vertretung der Universität in ihrer Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäß § 4 Abs. 1;
2. die Aufsicht über die Universität und die Fakultäten (§ 80);

3. das Öffnen aller an den Senat, das Konzil oder die Universität gerichteten Schreiben und die Beantwortung aller Anfragen, soweit er sie nicht nach eigenem Ermessen dem Senat überweisen will;
4. die Aufstellung der Tagesordnung für die Sitzungen des Konzils und des Senates, der Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen in diesen Sitzungen, die Ausführung der Beschlüsse;
5. der Erlaß notwendiger Verfügungen in allen zur Zuständigkeit des Konzils oder des Senates gehörigen Sachen bei Gefahr im Verzuge; er hat darüber der zuständigen Körperschaft baldmöglichst Rechenschaft abzulegen;
6. die Immatrikulation der Studierenden sowie die Disziplinalgewalt über sie nach Maßgabe der Studentenordnung;
7. die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Universitätsangehörigen, nach Befinden unter Beauftragung eines Konzilsmitgliedes;
8. die Aufsicht über die Geschäftsführung der Universitätsbeamten sowie deren Beurlaubung und die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen sie im Sinne von § 19 Abs. 2 der Disziplinarordnung vom 3. Mai 1907;
9. die Aufsicht über Beamte, Angestellte und Lohnempfänger des Staates, denen dieser Dienstleistungen im Bereiche der Universität übertragen und die er der Dienstaufsicht des Rektors unterstellt hat;
10. die Ausübung des Hausrechts in den Universitätsgebäuden und die Verfügung über deren Räume;
11. die Aufbewahrung der Rektoratsinsignien; die Verwaltung des Depositenschranks in Gemeinschaft mit dem Sekretär; die Verwaltung der Rektoratskasse nach den bestehenden Vorschriften;
12. die Verwaltung des fiscus pauperum, dessen Verwendung zu Unterstützungszwecken seinem pflichtmäßigen Ermessen allein überlassen bleibt;
13. das Halten einer wissenschaftlichen Rede beim Rektoratsantritt, der am Tage der Gedächtnisfeier der Universität (28. Februar) stattfindet; die Druckkosten dieser Rede übernimmt die Universitätskasse nach Maßgabe ihrer planmäßigen Mittel;
14. die öffentliche Abstattung eines Berichtes am Schluß des Rektoratsjahres.

Bestellung des Rektors.

Der Rektor wird alljährlich gewählt. Für die Wahl wird ein Wahlkörper gebildet. Diesem gehören an die planmäßigen Professoren und die nichtplanmäßigen Mitglieder des Lehrkörpers, welche sechs Semester Lehrtätigkeit in Rostock ausgeübt haben oder Konzilsmitglieder sind. Überschreitet die Zahl der hiernach wahlberechtigten nichtplanmäßigen Dozenten die Hälfte der Zahl der planmäßigen Professoren, so scheiden die überzähligen Dozenten, sofern sie nicht Konzilsmitglieder sind, in der umgekehrten Folge ihres Ranges und Dienstalters aus.

§ 8. Wählbarkeit

Wählbar ist jeder ordentliche Professor,

1. sofern er mindestens sechs Semester in Rostock Konzilsmitglied ist;
2. sofern er nicht von der Verpflichtung, Vorlesungen zu halten, dauernd entbunden ist (§ 101);
3. sofern nicht sein Abgang von der Universität in der ersten Hälfte des Amtsjahres, für das die Wahl erfolgt, mit Sicherheit zu erwarten ist.

§ 9. Ablehnung.

Ohne Begründung können die Wahl nur ablehnen der Rektor, seine beiden unmittelbaren Vorgänger und der juristische Beisitzer.

§§ 10-17. Wahl.

§ 10. ⁽¹⁾ Die Wahl geschieht am 1. Dezember oder, wenn dieser auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächstfolgenden Werktag in einer vom Rektor besonders einzuberufenden und von ihm zu leitenden Wahlsitzung.

⁽²⁾ Jeder Wahlberechtigte ist verpflichtet, in dieser Sitzung zu erscheinen. Wer verhindert ist, hat sich vor der Sitzung schriftlich unter Angabe genügender Gründe bei dem Rektor zu entschuldigen. Die Vorlesungen der Wahlberechtigten sind für die Zeit der Wahlsitzung auszusetzen.

§ 11. ⁽¹⁾ Jeder Wähler darf allein demjenigen seine Stimme geben, von dessen Fähigkeit zur Führung des Rektorates er in seinem Gewissen überzeugt ist.

⁽²⁾ Das höhere Alter im Konzil gibt kein Vorrecht auf die Wahl zum Rektor.

§ 12. ⁽¹⁾Die Wahl ist geheim und findet durch Stimmzettel statt. Jeder anwesende Wahlberechtigte hat einen Stimmzettel abzugeben.

⁽²⁾ Der Rektor stellt mit Hilfe des Seniors oder des nächstdienstältesten im Amte befindlichen ordentlichen Professors das Ergebnis fest und gibt den Stimmbefund zu Protokoll.

⁽³⁾ Gewählt ist, wer zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

§ 13 ⁽¹⁾ Wird die Zweidrittelmehrheit nicht erreicht, so findet Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Stichwahlkandidaten wählen nicht mit. Kommen wegen gleicher Stimmenzahl mehr als zwei Beteiligte für die Stichwahl in Betracht, so entscheidet das Los darüber, wer in die engere Wahl gelangt. Das Los zieht der Senior.

⁽²⁾ Für die Stichwahl gilt § 12 Absatz 1 und 2. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das der Senior zieht.

14. ⁽¹⁾ Alle Stimmzettel sind sogleich nach der Wahl zu vernichten.

⁽²⁾ Der Rektor und das mit der Zählung beauftragte Konzilsmitglied sind zur strengsten Verschwiegenheit über die Wahlstimmen der Einzelnen verpflichtet.

15. ⁽¹⁾ Eine Ablehnung des Rektorates ist unmittelbar nach der Wahl unter Darlegung der Gründe zu erklären. Darauf stimmt der Wahlkörper in Abwesenheit des Gewählten über die Zulässigkeit der Ablehnung ab; bei Stimmgleichheit ist die Ablehnung bewilligt.

⁽²⁾ Gegen eine abweisende Entscheidung des Wahlkörpers kann der Gewählte binnen einer Woche beim Senat Beschwerde einreichen, wenn er sofort nach Mitteilung der Entscheidung in der Wahlsitzung Widerspruch erhoben hat. Der Senat legt die Beschwerdeschrift mit einem gutachtlichen Bericht unter Anschluß des Wahlprotokolls dem Ministerium zur Entscheidung vor.

⁽³⁾ Gibt das Ministerium der Beschwerde statt, so hat alsbald eine neue Wahl zu erfolgen.

16. ⁽¹⁾ Abwesende wählbare Professoren haben, falls sie die Wahl zum Rektor abzulehnen gedenken, ihrem Entschuldigungsschreiben in einer verschlossenen Anlage eine Erklärung über ihre Ablehnungsgründe hinzuzufügen.

⁽²⁾ Trifft die endgültige Wahl einen Abwesenden, so wird seine Erklärung geöffnet und über die Ablehnungsgründe nach § 15 entschieden. Eine abweisende Entscheidung ist ihm sofort vom Rektor zuzustellen. Die Beschwerde steht ihm nach § 15 zu.

⁽³⁾ Die Erklärungen der nicht Gewählten werden uneröffnet in der Sitzung vernichtet.

§ 17. Vor Beginn der Wahl sind die §§ 10-16 zu verlesen.

§ 18. Anzeig an das Ministerium.

Das Ergebnis der Rektorwahl ist sofort dem Ministerium anzuzeigen. Diesem steht das Recht der Ablehnung binnen 1 Monat zu.

§ 19. Eintritt in den Senat.

Der neugewählte Rektor tritt sogleich an Stelle des ausscheidenden Prorektors in den Senat ein.

§ 20. Amtsantritt des Rektors.

⁽¹⁾ Auf den 28. Februar oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, auf den nächsten Werktag beruft der abgehende Rektor eine Versammlung des Lehrkörpers und der Studentenschaft. Zu dieser Versammlung kann er Gäste einladen. Er erstattet einen kurzen Bericht über sein Amtsjahr und verpflichtet den neuen Rektor durch folgenden, schriftlich zu vollziehenden und körperlich abzuleisten den Eid:

„Ich ... gelobe und schwöre, daß ich das mir übertragene Amt des Rektors der Universität mit Sorgfalt und Treue führen, das Ansehen, die Rechte und die Freiheiten der Universität gewissenhaft verteidigen und erhalten, die Beratungen des Konzils und des Senates ordnungsmäßig leiten, ihre Beschlüsse ungesäumt zur Ausführung bringen, überhaupt keine Sache ohne Not verzögern, die akademischen Satzungen nicht allein selbst beobachten, sondern auch darauf sehen, daß sie von den übrigen Universitätsangehörigen befolgt werden, die akademische Disziplin gewissenhaft und unparteiisch handhaben und beflissen sein will, daß das Beste der Universität und des ganzen Landes durch die Universität gefördert werde. (So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum!)“

⁽²⁾ Der neue Rektor schließt die Handlung mit seiner Rede (§ 6¹¹)

⁽³⁾ Der Antritt des Rektorates wird durch Anschlag verkündet.

§ 21. Verhinderung des Rektors. Prorektor.

(¹) Bei Verhinderung des Rektors übernimmt sein Vorgänger oder, wenn auch dieser verhindert ist, der nächstberechtigte Vorgänger als Prorektor die Geschäfte.

(²) Liegen rechtliche Verhinderungsgründe vor, über die im Zweifel die juristischen Mitglieder der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit einfacher Stimmenmehrheit entscheiden, so übernimmt der Prorektor ohne weiteres die Vertretung.

(³) Bei tatsächlicher Verhinderung hat der Rektor ungesäumt dem Prorektor Anzeige zu machen und ihm die laufenden Geschäfte zu übergeben.

(⁴) Jede Abwesenheit hat der Rektor seinem Stellvertreter anzuzeigen. Abwesenheit von mehr als zwei Wochen seit Genehmigung des Ministeriums voraus.

§ 22. Beschwerden über die Amtsführung des Rektors.

Beschwerden über die Amtsführung des Rektors sind vor den Senat und auf Antrag des Rektors vor das Konzil zu bringen. In solchem Fall übernimmt der Prorektor den Vorsitz.

§ 23. Niederlegung des Rektorates.

(¹) Niederlegung des Rektorates bedarf der Zustimmung des Konzils und der Genehmigung des Ministeriums.

(²) Ein Rektor, der sein Amt niedergelegt hat, kann nicht Prorektor sein oder sonst den Rektor vertreten.

§ 24. Erledigung des Rektorates.

(¹) Wird das Rektorat durch Niederlegung, Abgang von der Universität oder Tod nach erfolgter Wahl des neuen Rektors erledigt, so wird dieser sofort durch den Prorektor vor dem Konzil vereidigt und eingeführt. Im übrigen wird entsprechend § 20 verfahren.

(²) Findet die Erledigung vor dem 1. Dezember statt, so entscheidet das Konzil, ob der Prorektor eintritt oder sofort der neue Rektor zu wählen und einzuführen ist.

§ 25. Einkünfte des Rektors.

(¹) Dem Rektor steht eine Aufwandsentschädigung nach besonderer Ordnung zu.

(²) Bei Ausscheiden vor Ablauf des Amtsjahres befindet der Senat über die Verteilung der Bezüge.

Dritter Abschnitt: Das Konzil.

§ 26. Mitglieder des Konzils.

Das Konzil besteht aus den planmäßigen Professoren und den in die engere Fakultät (§ 60) entsandten oder nach § 61 Absatz 4 gewählten Vertretern der nichtplanmäßigen Professoren und Privatdozenten.

27. Pflichten der Konzilsmitglieder.

Die Mitglieder des Konzils haben an den Sitzungen regelmäßig teilzunehmen. Wer verhindert ist, hat sich unter Angabe der Gründe beim Rektor zu entschuldigen. Die Konzilsmitglieder sind verpflichtet, akademische Ämter und Aufträge zu übernehmen, soweit sie nicht besondere Ablehnungsgründe geltend machen können.

28. Einführung und Vereidigung.

(¹) Ist die Verordnung zur Einführung eines neu angestellten planmäßigen Professors eingegangen und dessen Meldung beim Rektor erfolgt, so ist, abgesehen von den Ferien, binnen zwei Wochen eine Konzilssitzung zu seiner Aufnahme in das Konzil abzuhalten.

(²) Der Rektor verpflichtet den neu Eintretenden in dieser Sitzung durch Handschlag, die Universitätssatzung und die übrigen für die Konzilsmitglieder geltenden Vorschriften gewissenhaft zu beobachten und das Beste der Universität und ihrer Institute nach Kräften zu fördern, vereidigt ihn, überreicht ihm die Bestallung und nimmt ihn in das Konzil auf.

29. (¹) Die Reihenfolge der Konzilsmitglieder, welche ordentliche Professoren sind, bestimmt sich nach der Zeit ihrer Aufnahme in das Konzil oder ihrer Ernennung zum ordentlichen Professor an einer anderen deutschsprachigen Universität. Bei gleichem Konzilsalter entscheidet das Datum der Bestallungsurkunde. Nach der gleichen Regel folgen die planmäßigen außerordentlichen Professoren auf die ordentlichen. Die Folge der nichtplanmäßigen Mitglieder regelt sich nach dem Datum der Verleihung der Amtsbezeichnung eines nichtplanmäßigen außerordentlichen Professors beziehungsweise nach dem Datum des Fakultätsbeschlusses über die Habilitation.

(²) Der dienstälteste im Amt befindliche ordentliche Professor ist der Senior der Universität.

30. Obliegenheiten des Konzils.

Dem Konzil liegt ob

1. die Ausübung des Satzungsrechtes unbeschadet der Bestimmung des § 131 und die Wahrung der Privilegien und Rechte der Universität;
2. die Wahl des juristischen Beisitzers, der Wahlsenatoren, des inspector stipendiorum sowie die Wahl zu sonstigen Ämtern und Ausschüssen ;
3. die Erstattung eines Gutachtens zu den Vorschlägen der Fakultäten für die Berufung von planmäßigen Professoren (§ 85) sowie für die Verleihung der Amtsbezeichnung und der akademischen Rechte eines ordentlichen Professors an einen planmäßigen außerordentlichen Professor (§ 86);
4. die Vereidigung und Einführung der planmäßigen Professoren sowie die Verpflichtung der gewählten Vertreter der nichtplanmäßigen außerordentlichen Professoren und Privatdozenten;
5. die Beschlußfassung über die Verleihung der Stellung eines Honorarprofessors (§ 89);
6. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrensensatoren (§§ 122-128);
7. die Beschlußfassung über Entziehung der *venia legendi* in besonderen Fällen (§ 87 Absatz 2);
8. die Neubehandlung von Entscheidungen des Senates, die nur auf Antrag des Rektors oder von 15 Konzilsmitgliedern zulässig ist (§ 53 letzter Absatz).

§§ 31-44. Geschäftsbetrieb des Konzils.

§ 31. Die Verhandlungen des Konzils erfolgen nur in Sitzungen.

§ 32. ⁽¹⁾ Zu den Sitzungen werden die Konzilsmitglieder vom Rektor unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die zur Erläuterung dienenden Schriftstücke werden vorher für sie auf dem Sekretariat ausgelegt.

⁽²⁾ Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, darf kein Beschluß gefaßt werden, wenn auch nur ein Mitglied sofort in der Sitzung Einspruch erhebt.

§ 33. Der Rektor eröffnet die Verhandlung, indem er den Gegenstand der Verhandlung bezeichnet, er erklärt seine Ansicht und veranlaßt je nach Lage und Wichtigkeit der Sache eine Besprechung. Er stellt die sich ergebenden Fragen und läßt über sie abstimmen.

§ 34. In der Regel entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Rektors. Auch einstimmige Beschlüsse können durch Mehrheitsbeschluß aufgehoben oder abgeändert werden.

⁽²⁾ Der Antrag auf Schluß der Debatte bedarf der Genehmigung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

⁽³⁾ Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern hat namentliche Abstimmung nach dem Konzilsalter stattzufinden. Dem Rektor gebührt die erste Stimme.

§ 35. Ein Konzilsmitglied ist von der Verhandlung und Abstimmung ausgeschlossen, wenn es in der Sache selbst Partei oder wenn es mit einer Partei in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindesstatt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist.

§ 36. ⁽¹⁾ Fehlt bei der Entscheidung einer wichtigen Angelegenheit eine größere Zahl von Konzilsmitgliedern, so darf der Rektor, falls die Beschlußfassung aufgeschoben werden kann, die Sache aussetzen und die etwa nötigen vorläufigen Maßregeln treffen.

⁽²⁾ Während der Ferien soll über Sachen, deren Aufschub keinen Bedenken unterliegt, nicht Beschluß gefaßt werden.

§ 37. ⁽¹⁾ In jeder Sitzung wird ein Protokoll geführt, das die Anwesenden, die Verhandlungsgegenstände und die Beschlüsse unter Angabe des Stimmenverhältnisses verzeichnet.

⁽²⁾ Das Protokoll führt der Sekretär, nötigenfalls unter Leitung des dienstältesten anwesenden juristischen Mitgliedes der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

⁽³⁾ Soll in Abwesenheit des Sekretärs verhandelt werden, so beauftragt der Rektor ein Konzilsmitglied mit der Führung des Protokolls.

§ 38. ⁽¹⁾ Wer einem gefaßten Beschlüsse nicht zugestimmt hat, kann dies zu Protokoll erklären. Wer gegen den Beschluß gestimmt hat, hat außerdem das Recht, wenn der Beschluß einen Bericht an das Ministerium zur Folge hat, diesem einen Sonderbericht beizufügen. Von diesem Recht soll jedoch nur in wichtigen Fällen Gebrauch gemacht werden. Die Absicht muß sofort nach der Abstimmung erklärt werden. Der Sonderbericht ist spätestens am dritten Tage nach der Sitzung dem Rektor einzureichen, falls dieser nicht sogleich eine andere Frist bestimmt. Der Sonderbericht darf keine Angaben oder Anträge enthalten, die nicht in der Sitzung vorgebracht waren, obwohl dies möglich war. Bei Verstoß hiergegen und bei verspäteter Einreichung muß er zurückgewiesen werden.

⁽²⁾ Das Ministerium kann die Angabe des Stimmenverhältnisses bei der Beschlußfassung fordern.

§ 39. Jedes Konzilsmitglied hat das Recht auf Gewährung der Einsicht in die Konzils- und Senatsakten, soweit nicht der Rektor die Einsicht nach seinem pflichtmäßigen Ermessen ablehnt.

§ 40. Alle Mitglieder des Lehrkörpers und der Sekretär sind verpflichtet, die Verhandlungen und Beschlüsse geheimzuhalten, soweit die Geheimhaltung nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen durch die Sache läge geboten oder ausdrücklich angeordnet ist.

§ 41. Ein Konzilsmitglied, welches außerhalb der Tagesordnung etwas vor das Konzil zu bringen wünscht, muß dies zunächst dem Rektor anzeigen.

§ 42. Über die ordnungsmäßige Ausführung aller Beschlüsse wacht der Senat.

§ 43. Der Rektor ist verpflichtet, eine Konzilssitzung einzuberufen oder eine Sache auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies mindestens zehn Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragen.

§ 44. ⁽¹⁾ Die vorzunehmenden Wahlen sind einzeln auf der Tagesordnung anzugeben.

⁽²⁾ Für die Wahl zum Senat gilt § 48.

⁽³⁾ Die Wahlen für sonstige Ausschüsse und Ämter erfolgen in der Regel durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 45. **Vollversammlung.**

⁽¹⁾ Eine Vollversammlung des Lehrkörpers (§§ 81-83) zur Behandlung von Fragen, welche alle Mitglieder betreffen, hat der Rektor nach eigenem Ermessen, auf Antrag des Senates, des Konzils oder von mindestens einem Drittel aller Mitglieder einzuberufen. In ihr haben alle Mitglieder des Lehrkörpers gleiches Stimmrecht.

⁽²⁾ Die Beschlüsse der Vollversammlung haben die Bedeutung gutachtlicher Äußerungen.

Vierter Abschnitt: Der Senat.

§ 46. **Zusammensetzung.**

Der Senat besteht aus vierzehn Mitgliedern: dem Rektor, dem Prorektor bzw. dem Rektor designatus, den vier Dekanen, dem juristischen Beisitzer und sieben vom Konzil auf zwei Jahre aus seiner Mitte gewählten Senatoren. Von diesen Wahlsenatoren müssen angehören je einer den planmäßigen Professoren der theologischen, der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen und der medizinischen Fakultät, zwei denen der philosophischen Fakultät, und zwar einer der geisteswissenschaftlichen, einer der naturwissenschaftlichen Fachgruppe. Die zwei übrigen Wahlsenatoren werden aus der Zahl der dem Konzil angehörig nichtplanmäßigen Dozenten gewählt, von ihnen soll möglichst einer ein nichtplanmäßiger außerordentlicher Professor sein.

§ 47. Von den fünf Wahlsenatoren, die planmäßige Professoren sind, scheiden im Wechsel jedes Jahr zwei oder drei aus. Die Wahl der neuen Senatoren findet im Anschluß an die Rektorwahl statt. Der Wechsel vollzieht sich am 28. Februar gleichzeitig mit dem Wechsel des Rektorates.

§§ 48-50. **Wahl.**

§ 48. Für die Wahl gilt § 12 Absatz 1 und 2. Jeder Senator muß in einem besonderen Wahlgang gewählt werden. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat; bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los. Für den Fall, das die absolute Mehrheit nicht erreicht wird, findet § 13 entsprechende Anwendung.

§ 49. ⁽¹⁾ Unmittelbare Wiederwahl eines Senators ist jeweils einmal zulässig.

⁽²⁾ Scheidet ein Wahlsenator während seiner Amtszeit aus, oder wird er Rektor, Dekan oder juristischer Beisitzer, so ist für den Rest seiner Amtszeit ein Ersatzmann zu wählen.

§ 50. Bei einer Ablehnung der Wahl entscheidet das Konzil. Die Vorschrift des § 15 Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

§ 51. **Der juristische Beisitzer.**

⁽¹⁾ Der juristische Beisitzer wird vom Konzil aus den juristischen Mitgliedern der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät auf zwei Jahre gewählt. Die Vorschriften der §§ 9 und 48 -50 finden Anwendung.

⁽²⁾ Der juristische Beisitzer ist der rechtsgelehrte Beistand und Ratgeber des Rektors. Er hat unbeschadet der ihm sonst auferlegten Pflichten besonders darauf zu achten, daß die Universität in ihren Gerechtsamen nicht beeinträchtigt wird.

⁽³⁾ Bei seiner Verhinderung übernimmt das dienstälteste juristische Mitglied des Senates, sonst das dienstälteste Mitglied der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, seine Geschäfte.

§ 52. Mitwirkung von Studierenden.

In studentischen Angelegenheiten können zwei vom Vorstand der Studentenschaft zu entsendende Studierende mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Sie sind vom Rektor durch Handschlag zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 53. Obliegenheiten des Senates.

⁽¹⁾ Alle Verwaltungsgeschäfte der Universität, die nicht dem Rektor oder dem Konzil zugewiesen sind, liegen dem Senat ob, insbesondere

1. die Verwaltung des eigenen Vermögens, der Stiftungen und sonstigen eigenen Mittel der Universität;
2. die Vorbereitung der Vorlagen für das Konzil und die Aufsicht, über die Ausführung seiner Beschlüsse;
3. die Wahl von Mitgliedern des Disziplinargerichts und des Haushaltsausschusses (§ 129);
4. die Erledigung der vom Konzil ihm etwa überwiesenen Geschäfte;
5. die Einführung der Privatdozenten und der Honorarprofessoren sowie ihre Verpflichtung auf die Satzungen, insbesondere zur Verschwiegenheit;
6. die Verpflichtung und Einführung der Lektoren und Lehrer der freien Künste und die Aufsicht über sie;
7. die Vereidigung der Bibliotheksbeamten und -Angestellten;
8. die Wahl, Vereidigung und Amtseinführung der Universitätsbeamten und -Angestellten;
9. die Aufsicht über die Verwaltung des Archivs und des Depositenschranke;
10. die Aufsicht über die Verwaltung der Rektoratskasse und die Entlastung des abgehenden Rektors;
11. die Prüfung der Rechnungen der der Selbstverwaltung der Universität unterstehenden Kassen und die Entlastung ihrer Verwalter;
12. die Anordnung von außerordentlichen Universitätsfeierlichkeiten und die Ehrenbezeugungen durch die gesamte Universität sowie die Entscheidung über die Art der Vertretung in Repräsentationsfällen.

⁽²⁾ Sachen, über welche der Senat entschieden hat, können nur vom Rektor oder auf Antrag von mindestens fünfzehn Konzilsmitgliedern zwecks erneuter Behandlung vor das Konzil gebracht werden.

§§ 54-58. Geschäftsbetrieb des Senates.

§ 54. Der Senat versammelt sich auf Einladung des Rektors.

§ 55. Der Senat ist beschlußfähig, wenn mindestens neun Mitglieder anwesend sind. Verhinderungen sind dem Rektor vorher mitzuteilen. Bei längerer Verhinderung eines Mitgliedes findet für die Dauer seiner Amtszeit eine Neuwahl statt.

§ 56. Bei Sitzungen, die in den Ferien notwendig werden, ist der Senat beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

§ 57. Auf Antrag von vier Mitgliedern muß der Senat vom Rektor einberufen werden.

§ 58. Auf den Geschäftsbetrieb des Senates finden die §§ 31, 35, 37 bis 41 und 44 entsprechende Anwendung.

Fünfter Abschnitt:

Die Fakultäten und ihre Dekane.

§ 59. Fakultät.

Jede Fakultät umfaßt die Gesamtheit ihres Lehrkörpers, die übrigen Universitätslehrer (§ 84) und die Studierenden der in ihr vertretenen Fächer.

§ 60. Die engere Fakultät.

Der engeren Fakultät gehören alle planmäßigen Professoren sowie Vertreter der nichtplanmäßigen außerordentlichen Professoren und Privatdozenten als gleichberechtigte Mitglieder an. Bei Berufungen im eigenen Fach wirken die Vertreter der nichtplanmäßigen Dozenten nicht mit.

§ 61. Wahl der Vertreter.

⁽¹⁾ Die nichtplanmäßigen außerordentlichen Professoren und Privatdozenten entsenden in die engere Fakultät auf zwei bis fünf Dozenten einen, auf weitere angefangene fünf noch je einen Vertreter. Die Zahl der Vertreter darf

jedoch ein Viertel der Zahl der planmäßigen Mitglieder der Fakultät nicht überschreiten. Sind mehrere Vertreter zu wählen, so soll möglichst einer von ihnen außerordentlicher Professor sein.

(²) Diese Vertreter werden alle zwei Jahre kurz vor der Rektorwahl in einer vom Dekan einberufenen Sitzung unter seinem Vorsitz von den nichtplanmäßigen außerordentlichen Professoren und Privatdozenten gewählt. Von diesen Dozenten ist wählbar, wer mindestens sechs Semester an einer deutschsprachigen Universität Lehrtätigkeit als Privatdozent ausgeübt hat. Lehrtätigkeit an einer anderen gleichwertigen Hochschule kann ausnahmsweise vom Konzil angerechnet werden.

(³) Die Namen der Gewählten sind vom Dekan an Rektor und Konzil mitzuteilen.

(⁴) Können gemäß Absatz 1 und 2 in mehr als einer Fakultät die nichtplanmäßigen außerordentlichen Professoren und Privatdozenten keinen Vertreter erhalten, so treten diese unter Leitung des Rektors zu einem Wahlkörper zusammen, der aus seiner Mitte entsprechend den Vorschriften des Absatzes 2 einen Vertreter in das Konzil entsendet.

62. Eintritt in die Fakultät.

(¹) Sobald ein neu angestellter planmäßiger Professor in das Konzil aufgenommen ist, wird er in einer Fakultätssitzung von dem Dekan in die Fakultät eingeführt und auf ihre Satzung verpflichtet.

(²) Die Vertreter der nichtplanmäßigen außerordentlichen Professoren und Privatdozenten werden in die Fakultät vom Dekan eingeführt und durch Handschlag auf die Satzung der Fakultät, insbesondere zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Interessen der nichtplanmäßigen außerordentlichen Professoren und der Privatdozenten ihrer Fakultät zu vertreten. An Aufträge sind sie nicht gebunden.

63. Satzungen und Beschlüsse.

(¹) Die Fakultät beschließt eine Fakultätssatzung, die nach Begutachtung im Senat dem Ministerium zur Bestätigung vorzulegen ist.

(²) Die Satzung der Fakultät und die Beschlüsse der engeren Fakultät sind für alle Angehörigen der Fakultät (§ 59) verbindlich.

64. Persönliche Sachvertretung in der Fakultät.

Jedem Universitätslehrer, der nicht der engeren Fakultät angehört, muß auf seinen Antrag Gelegenheit geboten werden, in besonderen Fällen wichtige Angelegenheiten seines Faches oder solche persönlicher Art in der Fakultät selber vorzutragen.

65. Vollversammlung der Fakultät.

(¹) Die Vollversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Lehrkörpers der Fakultät. Die Vollversammlung tritt auf Einberufung des Dekans zusammen. Eine Vollversammlung muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Lehrkörpers der Fakultät es verlangt. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

(²) Die Beschlüsse der Vollversammlung der Fakultät haben die Bedeutung gutachtlicher Äußerungen. Beschlüsse der engeren Fakultät können durch sie nicht aufgehoben werden. Zu den Aufgaben der Vollversammlung gehört die Entgegennahme amtlicher Mitteilungen des Dekans sowie die Besprechung von Fragen, die den ganzen Lehrkörper der Fakultät betreffen.

§§ 66-70. Rechte und Pflichten der Fakultäten.

§ 66. Die engere Fakultät überwacht den gesamten Lehrbetrieb der Fakultät. Sie hat die Pflicht, für die Vollständigkeit des Unterrichts in ihren Lehrgebieten zu sorgen und nötigenfalls beim Ministerium Vorstellung zu erheben.

§ 67. Bei Dienstvernachlässigungen der Mitglieder des Lehrkörpers und der übrigen Universitätslehrer in ihrer Lehrtätigkeit greifen zunächst der Dekan und die Fakultät ein. Bleibt dies wirkungslos, so macht der Dekan dem Rektor Mitteilung (§ 100).

§ 68. Die Aufnahme von Vorlesungen in das amtliche Vorlesungsverzeichnis bzw. der Anschlag (§ 102) bedarf der Genehmigung der Fakultät.

§ 69. Zu den Obliegenheiten der engeren Fakultät gehört insbesondere folgendes:

1. die Ausübung des Satzungsrechtes unbeschadet der Bestimmung des § 63 Abs. 1;
2. die Aufstellung von Vorschlägen für die Wiederbesetzung erledigter Lehrstühle nach Maßgabe des § 85, für die Verleihung der Amtsbezeichnung und der akademischen Rechte eines ordentlichen Professors an einen

planmäßigen außerordentlichen Professor (§ 86) sowie für die Verleihung der Stellung eines Honorarprofessors (§ 89);

3. die Erteilung der *venia legendi* (§ 87) sowie die Vorschläge für die Verleihung der Amtsbezeichnung eines nichtplanmäßigen außerordentlichen Professors (§ 88);

4. die Verleihung akademischer Würden nach Maßgabe der Fakultätssatzungen;

5. die Erstattung von Gutachten in Universitätsangelegenheiten auf Verlangen des Senates oder des Konzils;

6. die Stellung der Preisfragen für Studierende und die Zuerkennung der Preise nach den geltenden Vorschriften;

7. die Ausstellung von Zeugnissen innerhalb ihres Unterrichtsgebietes.

§ 70. Jedes Fakultätsmitglied ist verpflichtet, an den Beratungen und Geschäften der Fakultät teilzunehmen und im Falle der Behinderung sich bei dem Dekan zu entschuldigen.

§§ 71-74. Der Dekan.

§ 71. ⁽¹⁾ Jeder Fakultät steht der Dekan vor. Er vertritt die Fakultät und leitet ihre Geschäfte. Er ist während seiner Amtsführung dem Range nach der Erste in der Fakultät.

⁽²⁾ Das Dekanat wechselt jährlich unter den ordentlichen Professoren der Fakultät nach den Fakultätssatzungen. Zu seiner Übernahme ist jeder verpflichtet. Der Wechsel findet gleichzeitig mit dem Rektoratswechsel am 28. Februar statt.

⁽³⁾ Wer bereits emeritiert ist oder wer am Tage des Dekanatswechsels noch kein volles Jahr Mitglied der Fakultät ist, kann das Amt des Dekans nicht bekleiden.

§ 72. ⁽¹⁾ Bei Verhinderung des Dekans tritt sein nächster Vorgänger in der Reihenfolge der Amtsführung als Prodekan ein.

⁽²⁾ Niederlegung des Dekanates bedarf der Genehmigung der Fakultät. Wer das Dekanat niederlegt, kann nicht Prodekan sein.

⁽³⁾ Bei Erledigung des Dekanates nach dem 1. Oktober übernimmt der satzungsgemäß bestimmte Nachfolger das Amt ohne Kürzung seiner Amtsdauer. Findet die Erledigung vor dem 1. Oktober statt, so entscheidet die Fakultät, ob der Prodekan bis zum 1. Oktober eintritt oder sofort ein neuer Dekan zu bestimmen ist.

§ 73. ⁽¹⁾ Ein Mitglied der engeren Fakultät, welches eine Sache vor die Fakultät bringen will, hat sich an den Dekan zu wenden.

⁽²⁾ Der Dekan hat bei den Beratungen und Abstimmungen der Fakultät mit seinem Vorschlage und seiner Stimme voranzugehen.

⁽³⁾ Nur bei Gefahr im Verzuge darf er selbständig Anordnungen treffen. Er hat diese jedoch der Fakultät in der nächsten Sitzung mitzuteilen und ist ihr dafür verantwortlich.

§ 74. Der Dekan hat die Siegel und Akten der Fakultät in verantwortlichem Gewahrsam und verwaltet die Fakultätskasse.

§§ 75-78. Geschäftsbetrieb der Fakultäten.

§ 75. In den Einladungen zu den Sitzungen müssen die Verhandlungsgegenstände bezeichnet werden. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist jedem Mitglied der engeren Fakultät zugänglich. Auf Verlangen muß der Dekan jedem Mitglied der engeren Fakultät Einsicht in die Fakultätsakten gewähren.

§ 76. Der Dekan führt die Beschlüsse der Fakultät aus und ist ihr für ordnungsmäßige Vollziehung verantwortlich.

§ 77. ⁽¹⁾ In allen nicht eigens durch die Fakultätssatzungen ausgenommenen Angelegenheiten entscheidet die absolute Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Dekans.

⁽²⁾ Auch einstimmige Beschlüsse können durch Mehrheitsbeschluß aufgehoben oder abgeändert werden.

⁽³⁾ Was in einer Sitzung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen ist, gilt als Gesamtwille der Fakultät, dem sich die überstimmten und die abwesenden Mitglieder zu fügen haben.

§ 78. Die Vorschriften der §§ 35 und 36, 38 und 40 finden auf die Verhandlungen der Fakultäten entsprechende Anwendung.

§ 79. Senior der Fakultät.

Senior der Fakultät ist der dienstälteste im Amt befindliche ordentliche Professor. Der Senior folgt im Range dem Dekan. Neben diesem wacht er über die Beobachtung der Satzung und des Herkommens der Fakultät.

§ 80. Beaufsichtigung der Fakultäten.

⁽¹⁾ Nimmt der Rektor vermöge seines Aufsichtsrechtes über die gesamte Universität etwas ihr unmittelbar oder mittelbar Nachteiliges in den Fakultäten oder deren Geschäfts- oder Wirkungskreis wahr, so ist er berechtigt, darüber Aufschluß zu fordern und, wenn seine Ratschläge erfolglos bleiben, die Sache dem Senate oder dem Konzil vorzulegen, gegebenenfalls nach pflichtmäßigem Ermessen dem Ministerium zu berichten.

⁽²⁾ Dies gilt insbesondere, wenn ihm Unstimmigkeiten zwischen den Fakultäten oder ihren Gliedern durch die Beteiligten zur Kenntnis kommen oder sonst in ihren der Universität nachteiligen Folgen bekannt werden.

Sechster Abschnitt: Der Lehrkörper.

§ 81. Zusammensetzung des Lehrkörpers.

Der Lehrkörper besteht aus planmäßigen und nichtplanmäßigen Mitgliedern.

§ 82. Planmäßige Mitglieder.

Die planmäßigen Mitglieder sind ordentliche und außerordentliche Professoren.

§ 83. Nichtplanmäßige Mitglieder.

Nichtplanmäßige Mitglieder sind die Privatdozenten, die nichtplanmäßigen außerordentlichen Professoren und die Honorarprofessoren.

84. Gesamtheit der Universitätslehrer.

Der Lehrkörper wird zur Gesamtheit der Universitätslehrer ergänzt durch die beauftragten Dozenten (§ 90) und die Lektoren (§ 91).

85. Berufung der planmäßigen Professoren.

⁽¹⁾ Sobald feststeht, daß ein planmäßiger Lehrstuhl erledigt wird, berichtet die Fakultät dem Ministerium, ob der Lehrstuhl unverändert bei Bestand zu lassen ist. Ist darüber entschieden, so stellt die Fakultät Vorschläge für die Wiederbesetzung auf.

⁽²⁾ Diese Vorschläge werden gemacht auf Grund der eigenen wissenschaftlichen Ueberzeugung und der Gutachten auswärtiger Gelehrter. Zu den Verhandlungen über die Berufungsvorschläge kann die Fakultät andere Angehörige des Lehrkörpers mit beratender Stimme hinzuziehen.

⁽³⁾ Die Fakultät schlägt drei Gelehrte vor. Der zu erstattende Bericht würdigt die wissenschaftlichen Leistungen, die Lehrbefähigung und die Persönlichkeit der Vorgesprochenen. Die Vorzuschlagenden und ihre Reihenfolge werden in der engeren Fakultät durch Stimmenmehrheit festgestellt. Vom Fakultätsbeschluß abweichende Meinungen können in einem Sonderbericht begründet werden. Die Vorschrift des § 38 ist entsprechend anzuwenden.

⁽⁴⁾ Der Rektor legt den Fakultätsbericht mit allen Anlagen im Sekretariat für die Konzilsmitglieder aus. Darauf gibt das Konzil in einer Sitzung, die erst, nachdem der Bericht zehn Tage ausgelegen hat, abzuhalten ist, ein Gutachten zu den Vorschlägen ab. Dieser Konzilssitzung wohnen auch die Mitglieder der vorschlagenden Fakultät mit beschließender Stimme bei.

⁽⁵⁾ Auf Grund des Konzilsgutachtens kann die Fakultät ihre Vorschläge ändern.

⁽⁶⁾ Ist der Fakultätsbericht abgeschlossen, so reicht der Rektor ihn mit dem Gutachten des Konzils dem Ministerium ein.

⁽⁷⁾ Bei Errichtung neuer Lehrstühle ist das gleiche Verfahren anzuwenden.

86. Verleihung der Amtsbezeichnung und der akademischen Rechte eines ordentlichen Professors.

Die Fakultät kann über das Konzil beim Ministerium beantragen, einem planmäßigen außerordentlichen Professor die Amtsbezeichnung und die akademischen Rechte eines ordentlichen Professors zu verleihen. Beabsichtigt das Ministerium ohne Antrag der Fakultät solche Verleihung, so wird es die Fakultät und das Konzil vorher hören.

§ 87. Privatdozenten.

⁽¹⁾ Die Zulassung als Privatdozent erfolgt durch die Habilitation. Der Privatdozent hat das Recht, über diejenigen Fächer Vorlesungen und Übungen zu halten, für die ihm die *venia legendi* erteilt ist. Die Erteilung der *venia legendi* geschieht ebenso wie ihre Abänderung nach Vorschrift der Fakultätssatzungen.

⁽²⁾ Die *venia legendi* kann aus wichtigen Gründen durch die engere Fakultät entzogen werden. Die Fakultät muß die *venia legendi* entziehen auf Grund eines mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden gefaßten Konzilsbeschlusses. Vor der Konzilsverhandlung ist die Fakultät zu einem Bericht aufzufordern.

⁽³⁾ Erteilung und Entziehung der *venia legendi* bedürfen der Genehmigung des Ministeriums. Mit der Genehmigung der Entziehung scheidet der Privatdozent aus dem Lehrkörper der Universität aus unter gleichzeitigem Verlust seiner akademischen Ämter.

⁽⁴⁾ Die Privatdozenten haben den akademischen Satzungen und Ordnungen zu genügen.

⁽⁵⁾ Sie haben das Recht, über Dissertationen, die sie angeregt haben, zu referieren. Dabei ist das Korreferat eines planmäßigen Professors erforderlich. Die Teilnahme an der mündlichen Doktorprüfung und an den Gebühren regelt sich nach den Fakultätssatzungen.

§ 88. Nichtplanmäßige außerordentliche Professoren.

⁽¹⁾ Für Privatdozenten, die sich in Forschung und Lehre bewährt haben und den Anforderungen entsprechen, die an die Inhaber akademischer Lehrstühle gestellt werden, kann die Fakultät beim Ministerium die Verleihung der Amtsbezeichnung eines nichtplanmäßigen außerordentlichen Professors beantragen. Beabsichtigt das Ministerium, solchen Privatdozenten die Amtsbezeichnung ohne Antrag der Fakultät zu verleihen, so wird es diese vorher hören. .

⁽²⁾ Die nichtplanmäßigen außerordentlichen Professoren haben die Pflicht, Vorlesungen in einem von der Fakultät mit ihnen zu vereinbarenden Umfang zu halten.

⁽³⁾ Im übrigen bleiben für ihre Rechtsstellung die auf Privatdozenten bezüglichen Bestimmungen maßgebend.

§ 89. Honorarprofessoren.

⁽¹⁾ Gelehrten, welche dem Lehrkörper der Universität nicht angehören und welche nach ihren wissenschaftlichen Leistungen zur Mitarbeit an den Aufgaben einer Fakultät in Unterricht und Forschung geeignet sind sowie den Anforderungen entsprechen, die an die Inhaber akademischer Lehrstühle gestellt werden, kann vom Ministerium auf Antrag oder nach Gehör von Fakultät und Konzil die Stellung eines Honorarprofessors an der Universität verliehen werden. Damit wird die Ermächtigung erteilt, im Rahmen einer Fakultät Vorlesungen über ein bestimmtes Fachgebiet zu halten.

⁽²⁾ Mit der Stellung eines Honorarprofessors ist weder die Beamteneigenschaft noch aktives und passives Wahlrecht zu Fakultät und Konzil verbunden, ebenso in der Regel nicht ein Lehrauftrag oder eine Vergütung.

⁽³⁾ Die Honorarprofessoren stehen im akademischen Range zwischen den planmäßigen und den nichtplanmäßigen außerordentlichen Professoren. Sie haben das Wohl und das Ansehen der Universität zu pflegen und den akademischen Satzungen und Ordnungen zu genügen. Aus Gründen, die bei einem planmäßigen Professor die Einleitung eines Disziplinarverfahrens mit dem Ziele der Entfernung aus dem Amte rechtfertigen würden, kann auf Antrag oder nach Gehör von Fakultät und Konzil die Bestellung zum Honorarprofessor vom Ministerium widerrufen werden.

90. Beauftragte Dozenten.

Mit Zustimmung des Regierungsbevollmächtigten können die Fakultäten Fachmänner, die nicht zum Lehrkörper gehören, mit dem Halten einzelner Vorlesungen (§ 102) jeweils für ein Semester beauftragen. Rektor und Konzil ist hiervon Mitteilung zu machen.

91. Lektoren.

⁽¹⁾ Mit Genehmigung des Ministeriums können die Fakultäten für technische Bereiche (Sprachkurse, Vortragskunst, Zeichnen usw.) Lektoren zulassen, deren Besoldung, Pflichtstunden usw. durch die Zulassungsurkunden geregelt werden.

⁽²⁾ Die Lektoren sind durch ihre Stellung nicht gehindert, die *venia legendi* zu erwerben.

⁽³⁾ Den Lektoren gleichgestellt ist der Universitätsturn- und Sportlehrer. Für seine Anstellung macht die philosophische Fakultät im Benehmen mit dem akademischen Ausschuß für Leibesübungen Vorschläge, die vom Konzil zu begutachten sind.

92-97. Pflichten der Mitglieder des Lehrkörpers.

92. Die Zahl der Pflichtstunden der planmäßigen Professoren wird auf Vorschlag der Fakultät durch das Ministerium festgesetzt. Angekündigte Vorlesungen müssen gehalten werden, wenn mindestens drei Teilnehmer sie belegen und sich dazu einfinden oder wenn die Fakultät sie für erforderlich erklärt.

93. Wer in seiner Bestallung für ein bestimmtes Fach besonders berufen wird, erwirbt dadurch nicht das Recht, über dieses Fach mit Ausschluß anderer Dozenten allein zu lesen, dagegen hat sich die Fakultät hinsichtlich dieses Faches zunächst an ihn zu halten.

94. Die planmäßigen Professoren haben von jedem von ihnen verfaßten Buche, welches sie zum Druck bringen, der Universitätsbibliothek ein Exemplar zu überweisen.

95. Jedes Mitglied des Lehrkörpers hat von der Übernahme eines außerakademischen Amtes dem Rektor Mitteilung zu machen, unbeschadet der Pflicht der planmäßigen Professoren, die Genehmigung des Ministeriums einzuholen.

96. Alle Mitglieder des Lehrkörpers dürfen ihr Lehramt nur am Ende eines akademischen Semesters niederlegen und auch im Falle eines Rufes nach auswärts nur, nachdem sie mindestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Fortgange dem Konzil Anzeige gemacht und bei dem Ministerium ihre Entlassung nachgesucht haben.

97. Die Mitglieder des Lehrkörpers tragen bei feierlichen Anlässen die vorgeschriebene Amtstracht.

98. **Urlaub der Universitätslehrer.**

(¹) Abwesenheit von mehr als zwei Tagen während der Zeit der Vorlesungen ist vorher dem Rektor anzuzeigen.

(²) Zum Aussetzen von Vorlesungen für mehr als 3 Tage ist Urlaub bei dem Ministerium nachzusuchen. Urlaubsgesuche müssen Zweck oder Reiseziel angeben und sind vom Rektor nach Benehmen mit dem zuständigen Dekan zu unterschreiben, womit er bekundet, daß der Gewährung des Gesuches nichts entgegensteht. Urlaubsgesuche des Rektors unterschreibt der Prorektor.

(³) Abwesenheit von mehr als 8 Tagen innerhalb der Ferien ist dem Rektor unter Angabe der Anschrift anzuzeigen. Mitglieder von Prüfungsausschüssen haben von ihrer Abwesenheit auch dem Vorsitzenden rechtzeitig Mitteilung zu machen. Die Leiter der wissenschaftlichen Institute und der Universitätsbibliothek haben auch dem Ministerium Anzeige zu erstatten und dabei anzugeben, wie ihre Vertretung geregelt ist. Für die Klinikdirektoren bleiben die bestehenden Sondervorschriften in Kraft.

(⁴) Zur Unterbrechung der Amtstätigkeit für die Dauer eines oder mehrerer Semester muß die Genehmigung des Ministeriums von Fakultät und Senat beantragt werden.

§ 99. **Wohnpflicht.**

(¹) Gleich den planmäßigen Professoren haben auch die nichtplanmäßigen Mitglieder des Lehrkörpers, die beauftragten Dozenten und die Lektoren ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Rostock zu nehmen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Fakultät. Die Erteilung der Genehmigung bedarf der Zustimmung des Ministeriums. Wird die Genehmigung von der Fakultät nicht erteilt, so erlischt mit der Verlegung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes bei den nichtplanmäßigen Mitgliedern des Lehrkörpers, den beauftragten Dozenten und den Lektoren die Zugehörigkeit zur Universität. Die Genehmigung bezieht sich nur auf den in ihr genannten Ort. Sie ist widerruflich.

(²) Die Ortschaften Gehlsdorf und Gehlsheim stehen im Sinne des Absatzes 1 der Stadt Rostock gleich.

§ 100. **Verfahren bei Dienstvernachlässigungen.**

Dienstvernachlässigungen der planmäßigen und nichtplanmäßigen Mitglieder des Lehrkörpers, der beauftragten Dozenten und der Lektoren hat der Rektor, wenn auch die Erinnerungen des Senates erfolglos bleiben, dem Ministerium anzuzeigen.

§ 101. **Emeritierte.**

(¹) Planmäßige Professoren, welche von der Verpflichtung, Vorlesungen zu halten, dauernd entbunden oder in den Ruhestand versetzt sind, können kein akademisches Amt bekleiden, behalten aber die Amtsbezeichnung sowie Sitz und Stimme in Konzil und Fakultät. Den Emeritierten bleibt ferner das Recht, Vorlesungen zu halten, doch treten sie bei der Auswahl von Vorlesungen, Stunden und Hörsälen hinter die im Amt befindlichen planmäßigen Professoren zurück.

(²) In den Instituten soll den Emeritierten, soweit Forschungs- und Lehrbetrieb es gestatten, ein Arbeitsraum oder Arbeitsplan, sowie die Benützung der Apparate, Materialien und Sammlungen ermöglicht werden, insbesondere zur Weiterführung schon begonnener Forschungen.

Siebenter Abschnitt: Die Vorlesungen.

§ 102. **Begriff der Vorlesungen.**

Als Vorlesungen gelten alle Lehrvorträge und wissenschaftlichen Übungen, die unter der Autorität der Universität gehalten und deshalb im Vorlesungsverzeichnis oder durch Anschlag angekündigt werden.

§ 103. **Feststellung der Vorlesungen.**

(¹) Der Rektor hat bei Beginn des Semesters die Dekane um Feststellung der Vorlesungen des nächsten Semesters zu ersuchen. Die Dekane haben von den Universitätslehrern ihrer Fakultät die Anzeige der geplanten Vorlesungen einzufordern.

⁽²⁾ Wer eine auch in das Lehrgebiet einer anderen Fakultät gehörende Vorlesung halten will, hat hiervon dem Dekan dieser Fakultät schriftlich Mitteilung zu machen. In strittigen Fällen entscheidet der Senat.

⁽³⁾ Die Dekane teilen die festgestellten Vorlesungen bis zum 15. Mai und 15. November geordnet dem Rektor mit. Der Rektor verfaßt hiernach das Vorlesungsverzeichnis.

⁽⁴⁾ Das Vorlesungsverzeichnis erscheint unter Autorität von Rektor und Konzil spätestens am 1. Juli und 1. Februar im Druck. Vor dem Reindruck muß allen Universitätslehrern Gelegenheit zur Korrektur gegeben werden. Größere Änderungen sind nur auf Kosten der Universitätslehrer zulässig.

§ 104. Dauer des Semesters.

Das Sommersemester dauert vom 15. April bis 15. August, das Wintersemester vom 15. Oktober bis 15. März. Die Vorlesungen müssen am ersten dem Vorlesungsplan entsprechenden Werktag nach dem 23. April oder dem 24. Oktober beginnen und dauern bis zum 1. August und 28. Februar.

§ 105. Ankündigung der Vorlesungen.

Die Vorlesungen werden durch Anschlag am schwarzen Brett angekündigt. Die Mitteilungen dafür sind bis Anfang des Semesters an den Oberpedell abzuliefern.

§ 106. Verteilung der Hörsäle.

Der Rektor läßt für jedes Semester durch den Oberpedell eine Übersicht über die Verteilung der Hörsäle in den Universitätsgebäuden aufstellen. Dabei sind zunächst die planmäßigen Professoren nach ihrem Dienstalder im Konzil mit ihren Wünschen zu berücksichtigen, sodann die übrigen Universitätslehrer nach Rang und Dienstalder. Wer seinen Anschlag nicht rechtzeitig abliefern (§ 105), hat keinen Anspruch auf solche Berücksichtigung.

§ 107. Vorlesungsgeld.

⁽¹⁾ Für die Meldung zu den Vorlesungen und die Entrichtung der Vorlesungsgelder gelten die Bestimmungen der Studentenordnung.

⁽²⁾ Die Höhe des Vorlesungsgeldes wird durch die Gebührenordnung geregelt.

⁽³⁾ Vorlesungen und Übungen der planmäßigen Professoren, an denen nichtplanmäßige Dozenten regelmäßig beteiligt sind, sollen, soweit es sich nicht um reine Assistententätigkeit handelt, gemeinsam angekündigt und das Vorlesungsgeld soll in vorher zu vereinbarem Verhältnis geteilt werden.

⁽⁴⁾ Für die Vorlesungsgeld- und Gebührenfreiheit der Kinder der Universitätslehrer und Universitätsbeamten, die an der Universität Rostock tätig oder in ihrem Rostocker Amt verstorben sind, bleibt es bei dem bisherigen Rechtszustand.

§ 108. Berechtigung zum Besuche der Vorlesungen.

⁽¹⁾ Zum Besuch der Vorlesungen sind berechtigt:

1. alle vorschriftsmäßig Immatrikulierten,
2. Personen, die nicht immatrikuliert werden können, denen aber bei Nachweis entsprechender Vorbildung auf Grund eines von dem Rektor erteilten Hörscheins die Zulassung zu bestimmten Vorlesungen von den betreffenden Universitätslehrern gewährt ist.

⁽²⁾ Ausgeschlossen ist:

1. wer noch eine allgemein bildende Schule besucht,
2. wer immatrikulationsfähig ist, sich aber ohne genügenden Grund nicht immatrikulieren lassen will.

Achter Abschnitt: Die Universitätsbeamten.

§ 109. Universitätsbeamte sind:

1. der Sekretär, welcher zugleich Archivar ist,
2. die Pedelle.

§ 110. Anstellung.

⁽¹⁾ Die Universitätsbeamten sind, unbeschadet ihres Dienstverhältnisses zur Universität als Körperschaft des öffentlichen Rechts, unmittelbare Staatsbeamte. Im Falle der Neubesetzung schlägt der Senat unter Beachtung der für die Besetzung von Staatsbeamtenstellen bestehenden Grundsätze dem Ministerium einen Bewerber vor.

⁽²⁾ Lehnt das Ministerium den Vorgeschlagenen ab, so ist ein neuer Vorschlag einzureichen.

§ 111. Amtsbefähigung des Sekretärs.

Der Sekretär muß die erste juristische Staatsprüfung, die juristische Doktorprüfung oder die Prüfung für den gehobenen mittleren Verwaltungsdienst bestanden haben oder eine von dem Konzil mit Genehmigung des Ministeriums als gleichwertig erachtete Vorbildung besitzen.

§ 112. Beeidigung und Einführung.

(¹) Die Beamten werden von dem Rektor in einer Senatssitzung beeidigt und in ihr Amt eingeführt.

(²) Sie leisten den folgenden Eid:

„Ich ... schwöre Treue der Reichsverfassung, und daß ich meine Dienstobliegenheiten als Beamter im Mecklenburg-Schwerinschen Staatsdienst treu und gewissenhaft nach den geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften erfüllen will, auch daß ich allen Professoren die schuldige Ehrerbietung erweisen, Rektor und Konzil gehorsam sein und nach meinem Vermögen das Beste der Universität fördern will.“

§ 113. Die Beamten haben die bestehenden Dienstanweisungen und Vorschriften gewissenhaft zu befolgen. Sie stehen in ihrer Amtsführung unter der besonderen Aufsicht des Rektors und des Senates.

Neunter Abschnitt: Die Institute und Sammlungen.

§ 114. Leitung und Beaufsichtigung.

(¹) Alle akademischen Institute und Sammlungen stehen unter der Aufsicht und Verwaltung ihrer besonderen Leiter. Diese sind dem Ministerium unmittelbar unterstellt.

(²) Hierher gehören die Universitätsbibliothek und die mit der Universität verbundenen Sammlungen, Seminare, wissenschaftlichen Institute und die klinischen Anstalten. Für letztere bestehen besondere staatliche Verwaltungsvorschriften.

§ 115. Universitätsbibliothek.

(¹) Der Bibliotheksdirektor und die Beamten der Bibliotheksverwaltung werden von dem Ministerium nach Gehör von Rektor und Konzil angestellt und sind dem Ministerium in ihrer Amtsführung unmittelbar untergeordnet. Der Bibliotheksdirektor, die Bibliothekare und Bibliothekshilfsarbeiter werden in einer Senatssitzung beeidigt und in ihr Amt eingeführt.

(²) Hinsichtlich der Grundsätze, welche bei der Anschaffung der Bücher zu befolgen sind, stehen sie nach Maßgabe besonderer Vorschriften unter der Aufsicht des vom Konzil gewählten Bibliotheksausschusses.

(³) Der Bibliotheksdirektor hat Rektor und Konzil seiner Dienstvorschrift gemäß bis zum 1. Juni einen Jahresbericht zu erstatten.

§ 116. Mängel und Bedürfnisse der Institute.

(¹) Kommen Mängel in der Verwaltung und Beaufsichtigung der Institute und Sammlungen dem Senate zur Kenntnis, so hat er dem vorgesetzten Ministerium zu berichten.

(²) Anträge auf Veränderungen hinsichtlich der Institute oder auf Geldbewilligungen für Institutszwecke sind von den Institutsvorständen bei dem Ministerium zu stellen.

§ 117. Institutsbenutzung durch Universitätslehrer.

(¹) Allen Universitätslehrern soll die Lehrtätigkeit und die Möglichkeit wissenschaftlicher Arbeit in den Instituten ihres Lehrfaches gewährt werden, soweit es der Raum und die planmäßigen Mittel erlauben und die Rechte und Pflichten des verantwortlichen Institutsdirektors nicht beeinträchtigt werden. Für die Emeritierten gilt § 101.

(²) Bei Meinungsverschiedenheiten vermittelt ein dreigliedriger Ausschuß von Institutsdirektoren. Beide Beteiligten schlagen dafür je ein Mitglied vor; diese beiden Mitglieder einigen sich über das dritte Mitglied als Obmann. Gelingt der Ausgleich nicht, so kann jeder Beteiligte die Entscheidung der Fakultät anrufen.

§ 118. Assistenten und übrige Institutsangestellte.

(¹) Die Assistenten und übrigen Angestellten bei den Wissenschaftlichen Instituten und Sammlungen werden im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel und unter Beachtung der bestehenden Verwaltungsvorschriften von dem Institutsvorstand angenommen und auf ihre Dienstvorschriften verpflichtet. Der Abschluß des Vertrages ist dem Rektor mitzuteilen.

(²) Der Institutsvorstand führt die Dienstaufsicht über seine Assistenten, Gehilfen und Diener.

(³) Das Konzil kann mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden vom Institutsvorstand die Kündigung eines Assistenten oder sonstigen Angestellten fordern; dem Befinden nach auch unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Vorschrift die Kündigung unmittelbar aussprechen.

⁽²⁾ Sie können zu den Sitzungen des Konzils und des Senates, in denen allgemeine wirtschaftliche Verhältnisse der Universität und ihrer Institute verhandelt werden, mit beratender Stimme herangezogen werden.

⁽³⁾ Die Ehrensenatoren haben ferner das Recht, am öffentlichen Auftreten der Universität teilzunehmen. Im Personalverzeichnis werden sie in der Liste der Ehrenmitglieder an erster Stelle aufgeführt.

§ 127. Hat das Konzil die Ernennung eines Ehrensenators beschlossen und ist die Genehmigung des Ministeriums eingegangen, so ist zur Einführung des Ernannnten eine Konzilssitzung abzuhalten. In dieser Sitzung verpflichtet ihn der Rektor durch Handschlag auf die für die Ehrensenatoren geltenden Vorschriften und überreicht ihm die Ernennungsurkunde und das Abzeichen für die Ehrensenatoren.

§ 128. Ehrenmitgliedern und Ehrensenatoren, die sich der Mitgliedschaft unwürdig zeigen, kann auf Antrag des Senates durch Beschluß des Konzils mit Zweidrittelmehrheit die Eigenschaft als Ehrenmitglied oder Ehrensenator entzogen werden.

Zwölfter Abschnitt: Finanz- und Vermögensverwaltung.

§ 129. ⁽¹⁾ Für die Vorbereitung des Haushaltsplans der Universität wird ein Haushaltsausschuß gebildet, der gemeinsam mit dem Beauftragten des Ministeriums die Anforderungen für den Haushaltsplan der Universität aufstellt und die Anträge der Institutsleiter (mit Ausnahme der Klinikleiter), die durch ihn einzureichen sind, begutachtet.

⁽²⁾ Der Ausschuß besteht aus dem Rektor und drei vom Senat für jeweils 4 Jahre gewählten Konzilsmitgliedern. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

⁽³⁾ Die Anträge zum Haushaltsplan sind gleichzeitig beim Beauftragten des Ministeriums und beim Rektor einzureichen.

⁽⁴⁾ An der Bauverwaltung für die Universitätsgebäude, die vom Staate übernommen ist, ist die Universität nicht beteiligt. Jedoch sind der Rektor sowie die Leiter der Institute verpflichtet, etwa beobachtete Baumängel der staatlichen Baubehörde anzuzeigen, an die sie sich auch mit ihren Bauwünschen zu wenden haben. Anträge auf Erweiterungs- oder Neubauten sind gleichzeitig dem Senat mitzuteilen.

Zehnter Abschnitt: Die Studierenden.

§ 119. Für Erwerb und Erlöschen des akademischen Bürgerrechts und für die Rechte und Pflichten der Studierenden gelten die „Vorschriften für die Studierenden der Universität zu Rostock“.

§ 120. Die Verwaltung der für die Studierenden bestehenden Stiftungen und der allgemeinen studentischen Krankenkasse regelt sich nach ihren besonderen Satzungen und Ordnungen.

§ 121. ⁽¹⁾ Die volleingeschriebenen Studierenden bilden gemäß einer eigenen nach Gehör von Rektor und Konzil vom Ministerium zu genehmigenden Verfassung die „Studentenschaft an der Landesuniversität Rostock“.

⁽²⁾ Die Studentenschaft ist in Erfüllung der in ihrer Verfassung ihr zugewiesenen Aufgaben verfassungsmäßiges Glied der Universität.

Elfter Abschnitt: Ehrenmitglieder und Ehrensenatoren.

§ 122. Wer sich besondere Verdienste um die Universität erworben hat, kann zum Ehrenmitglied der Universität ernannt werden.

§ 123. Über die Ernennung entscheidet das Konzil mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden. Antragsberechtigt ist der Senat. Verpflichtet ist der Senat, den Antrag zu stellen, wenn fünfzehn Mitglieder des Konzils es verlangen; er hat dabei seine eigene Auffassung darzulegen.

§ 124. ⁽¹⁾ Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft wird eine Urkunde ausgestellt. Außerdem erhält der Ernannte das Abzeichen der Ehrenmitglieder.

⁽²⁾ Die Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den öffentlichen Feiern der Universität als Ehrengäste teilzunehmen. Ihre Namen werden im Personalverzeichnis der Universität geführt.

§ 125. Persönlichkeiten, die sich in besonders hervorragendem Maße um die ideellen oder um die wirtschaftlichen Belange der Universität verdient gemacht haben, können zu Ehrensensatoren ernannt werden. Auf das Verfahren findet § 123 Anwendung. Die Ernennung zum Ehrensensator bedarf der Genehmigung des Ministeriums.

§ 126. ⁽¹⁾ Die Ehrensensatoren sind verpflichtet, das Beste der Universität und ihrer Institute nach Kräften zu fördern und ihnen mit Rat beizustehen.

⁽²⁾ Sie können zu den Sitzungen des Konzils und des Senates, in denen allgemeine wirtschaftliche Verhältnisse der Universität und ihrer Institute verhandelt werden, mit beratender Stimme herangezogen werden.

⁽³⁾ Die Ehrensensatoren haben ferner das Recht, am öffentlichen Auftreten der Universität teilzunehmen. Im Personalverzeichnis werden sie in der Liste der Ehrenmitglieder an erster Stelle aufgeführt.

§ 127. Hat das Konzil die Ernennung eines Ehrensensors beschlossen und ist die Genehmigung des Ministeriums eingegangen, so ist zur Einführung des Ernannten eine Konzilssitzung abzuhalten. In dieser Sitzung verpflichtet ihn der Rektor durch Handschlag auf die für die Ehrensensatoren geltenden Vorschriften und überreicht ihm die Ernennungsurkunde und das Abzeichen für die Ehrensensatoren.

§ 128. Ehrenmitglieder und Ehrensensatoren, die sich der Mitgliedschaft unwürdig zeigen, kann auf Antrag des Senates durch Beschluß des Konzils mit Zweidrittelmehrheit die Eigenschaft als Ehrenmitglied oder Ehrensensator entzogen werden.

Zwölfter Abschnitt: Finanz- und Vermögensverwaltung.

§ 129. ⁽¹⁾ Für die Vorbereitung des Haushaltsplans der Universität wird ein Haushaltsausschuß gebildet, der gemeinsam mit dem Beauftragten des Ministeriums die Anforderungen für den Haushaltsplan der Universität aufstellt und die Anträge der Institutsleiter (mit Ausnahme der Klinikleiter), die durch ihn einzureichen sind, begutachtet.

⁽²⁾ Der Ausschuß besteht aus dem Rektor und drei vom Senat für jeweils 4 Jahre gewählten Konzilsmitgliedern. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

⁽³⁾ Die Anträge zum Haushaltsplan sind gleichzeitig beim Beauftragten des Ministeriums und beim Rektor einzureichen.

⁽⁴⁾ An der Bauverwaltung für die Universitätsgebäude, die vom Staate übernommen ist, ist die Universität nicht beteiligt. Jedoch sind der Rektor sowie die Leiter der Institute verpflichtet, etwa beobachtete Baumängel der staatlichen Baubehörde anzuzeigen, an die sie sich auch mit ihren Bauwünschen zu wenden haben. Anträge auf Erweiterungs- oder Neubauten sind gleichzeitig dem Senat mitzuteilen.

⁽⁵⁾ Die vom Staate für die Betriebsverwaltung der Universität und der Institute haushaltsplanmäßig zur Verfügung gestellten Mittel werden für die einzelnen Verwendungszwecke durch das Ministerium überwiesen. Für den Verwaltungsbereich der Universitätskasse erteilt der Beauftragte des Ministeriums die Kassenanweisung, für die Kliniken gilt eine besondere Ordnung.

130. Beschlüsse des Senates über die Annahme und die Ausschlagung von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen für die Universität, eine der Fakultäten oder eines der akademischen Institute sind, ehe er die beschlossene Erklärung abgibt, dem Ministerium vorzulegen, dessen Aeüßerung zur Sache abzuwarten ist. Die Vorlage ist nicht erforderlich, wenn es sich um Zuwendungen von Mobilienwerten unter 5000 RM. handelt, soweit an diese Zuwendungen keine Bedingungen geknüpft und sie nicht mit Auflagen versehen sind, deren Zusage und Erfüllung nicht in der Befugnis des Senates liegt.

Schlußbestimmung.

§ 131. ⁽¹⁾ Diese Satzung tritt mit dem 1. Juli 1932 in Kraft.

⁽²⁾ Abänderungen dieser Satzung (§ 30) bedürfen der Genehmigung des Ministeriums.

Uebergangsbestimmung.

§ 132. Die Rechtsstellung der im Amte befindlichen Universitätsbeamten wird durch diese Satzung im übrigen nicht berührt, jedoch findet § 113 auf sie entsprechende Anwendung. Zu einer Entlassung gegen ihren Willen,

sowie zur Versetzung in den Ruhestand ist ein Beschluß des Senates erforderlich, der der Genehmigung des Ministeriums bedarf.

Sachverzeichnis.

A

- Akademisches Bürgerrecht** § 119
Akademische Würden, Verleihung
 von - § 69 Nr. 4
Amtstätigkeit, längere Unterbrechung
 der - § 98 Abs. 4
Amtstracht s. Lehrkörper
Anfragen s. Rektor
Archivar s. Universitätssekretär
Archivverwaltung, Aufsicht über die - § 53 Abs. 1 Nr. 9
Aufsicht über die Fakultäten s. Rektor
 (Obliegenheiten des -)
 — über staatliches Universitätspersonal s. Rektor
 (Obliegenheiten des -)
 — über die Universität s. Ministerium, Rektor
 — über Universitätsbeamte s. Rektor (Obliegenheiten des -)
Ausführung der Senatsbeschlüsse s. Rektor (Obliegenheiten des -), Senat (Obliegenheiten des -)
Außerakademische Ämter s. Lehrkörper

B

- Bauverwaltung** s. Finanz- und Vermögensverwaltung
Beauftragte Dozenten § 90
Berichtabstimmung s. Rektor (Obliegenheiten des -)
Berufung s. **Planmäßige Professoren**
Beschwerden s. Rektor
Bibliotheksbeamte u. -Angestellte, Vereidigung der - . § 53
 Abs. 1 Nr. 7
 — **s. auch** Universitätsbibliothek
Briefe s. Rektor

D

- Dekan**, Ausführung der Fakultätsbeschlüsse durch den - . . . § 76
 - Dauer der Amtszeit des - § 71 Abs. 2
Dekan, Erledigung des Amtes eines -
 § 72 Abs. 3
 — Fakultätskassenverwaltung durch den - § 74
 — Niederlegung des Amtes eines - § 72 Abs. 2
 — Obliegenheiten des - § 71 Abs. 1
 — Rechtsstellung des - § 71 Abs. 1
 — Selbständige Anordnungen des -
 § 73 Abs. 3
 — Siegel- und Aktenverwahrung durch den - § 74
 — Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes eines - § 71
 Abs. 3
 — Verantwortlichkeit des - . . § 76
 — Verhinderung des - § 72 Abs. 1
 — Verpflichtung zur Übernahme des Amtes eines - . . . § 71
 Abs. 2
 — **s. auch** Fakultäten
Dekanat s. Dekan
Depositenschrank s. Rektor (Obliegenheiten des -)
Depositenschrankverwaltung, Aufsicht über die - . § 53
 Abs. 1 Nr. 9
Dienstvernachlässigungen s. Lehrtätigkeit

Disziplinargericht s. Senat (Obliegenheiten des -)

Disziplinargewalt über die Studierenden s. Rektor
 (Obliegenheiten des -)

E

- Ehrenbezeichnungen** durch die gesamte Universität . . . § 53 Abs.
 1 Nr. 12
Ehrenmitglieder, Abzeichen für - § 124 Abs. 1
 — Antrag auf Ernennung von - § 123
 — Entziehung der Eigenschaft . § 128
 — Ernennung von - . . §§ 122, 123
 — Namensnennung der - § 124 Abs. 2
 — Rechte der - § 124 Abs. 2
Ehrenmitglieder, Verleihungsurkunde § 124 Abs. 1
 — **s. auch** **Konzil** (Obliegenheiten des -)
Ehrensensoren, Einführung der - § 127
 — Entziehung der Eigenschaft . § 128
 — Ernennung von - § 125
 — Namensnennung der - § 126 Abs. 3
 — Pflichten der - . . . § 126 Abs. 1
 — Rechte der - . . . § 126 Abs. 3
 — Teilnahme der - an Sitzungen
 § 126 Abs. 2
 — **s. auch** **Konzil** (Obliegenheiten des -)
Eilige Verfügungen s. Rektor (Obliegenheiten des -)
Einführung der planmäßigen Professoren
 s. Senat (Obliegenheiten des -)
Emeritierte § 101
Engere Fakultät s. Fakultäten
Erbschaften s. Finanz- und Vermögensverwaltung
Erledigung des Rektorates s. Rektor

F

- Fakultäten**, Abstimmung in den -
 §§ 77, 73 Abs. 2
 — Beaufsichtigung der - . . . § 80
 — Behinderung der Mitglieder der - § 70
 - Beschlüsse der - § 63
 - Einladungen zu den Sitzungen der - § 75 Satz 1
 - Einsichtnahme in die Protokolle der - § 75 Satz 3, 4
 — Eintritt in die - § 62
 — engere, Zusammensetzung der - § 60
 — Geschäftsbetrieb der - §§ 75-78
 — Namen der - § 3 Abs. 1
 - Obliegenheiten s. Rechte und Pflichten der -
Fakultäten, persönliche Sachvertretung
 in den - § 64
 — Pflichten s. Rechte und Pflichten der -
 — Protokolle über die Sitzungen der -
 § 75 Satz 2
 — Rechte und Pflichten der - §§ 66-70

- Reihenfolge der Abstimmung in den - § 73 Abs. 2
- Satzungen der - § 63
- Senior der - § 79
- Teilnahme an den Geschäften der - § 70
- Unstimmigkeiten innerhalb der - § SO Abs. 2
- Unstimmigkeiten zwischen den - § 80 Abs. 2
- Vollversammlung der - . . . § 65
- Vorsteher der - . . . § 3 Abs. 2
- Wahl der Vertreter in den - § 61
- Zahl der - § 3 Abs. 1
- Zusammensetzung der - . . § 59

Feierliche Anlässe s. Lehrkörper

Finanz- und Vermögensverwaltung

§§ 129-130

Fiscus pauperum s. Rektor (Obliegenheiten des -)

Freie Forschung und Lehre s. Universität (Bestimmung der -)

G

Gehlsdorf s. Wohnpflicht

Gehlsheim s. Wohnpflicht

Gesamtheit der Universitätslehrer

§ 84

Gutachten in Universitätsangelegenheiten, Erstattung von - § 69 Nr. 5

- zu Berufungsvorschlägen s. Konzil (Obliegenheiten des -)

H

Haushaltsausschuß s. Finanz- und Vermögensverwaltung

- s. auch Senat (Obliegenheiten des -)

Haushaltsplan s. Finanz- und Vermögensverwaltung

Hausrecht s. Rektor (Obliegenheiten

des -)

Honorar s. Vorlesungen

Honorarprofessoren, Einführung der

- § 53 Abs. 1 Nr. 5

— Rangstellung der - § 89 Abs. 3 Satz 1

— Rechtsstellung der - § 89 Abs. 2, 3

— Verleihung der Stellung als -

§§ 30 Nr. 5, 69 Nr. 2, 89 Abs. 1

— Verpflichtung der - § 53 Abs. 1 Nr. 5

— Verschwiegenheit der - § 53 Abs. 1 Nr. 5

- Widerruf der Bestellung zu - § 89 Abs. 3 Satz 5

Hörsäle, Verteilung der - . . § 106

Immatrikulation der Studierenden

s. Rektor (Obliegenheiten des -)

inspector stipendiorum s. Konzil (Obliegenheiten des -)

Institute, Angestellte der - . § 118

— Assistenten der - § 118

— Aufsicht über die - §§ 114, 118 Abs. 2

— Bedürfnisse der - . § 116 Abs. 2

— Benutzung durch Universitätslehrer § 117

— Leitung der - § 114

— Mängel der - . . . § 116 Abs. 1

— Verwaltung der - § 114

Juristischer Beisitzer s. Konzil (Obliegenheiten des -), Senat

K

Klinische Anstalten . § 114 Abs. 2

Konzil, Abstimmung im - §§ 34-36, 38

- Akten des - § 39

- Angabe des Stimmenverhältnisses an das Ministerium . . . § 38 Abs. 2

Konzil, Ausführung der Beschlüsse des - § 42

— Ausschluß von der Verhandlung und Abstimmung des - § 35

— Einführung der Mitglieder des - § 28 Abs. 1

- Einladung zu den Sitzungen des - § 32 Abs. 1

— Einsicht in die Akten des - . § 39

— Eröffnung des - § 33

— Fehlen von Mitgliedern des - § 36 Abs. 1

— Ferienbeschlüsse des - § 56 Abs. 2

— Geheimhaltung der Verhandlungen und Beschlüsse des - . . . § 40

— Geschäftsbetrieb des - . §§ 31--44

— Mitglieder des - § 26

— namentliche Abstimmung im - § 34 Abs. 5

— Nichtzustimmung zu Beschlüssen des - § 38 Abs. 1 Satz 1

— Obliegenheiten des - . . . § 30

— Pflichten der Mitglieder des - § 27

— Protokoll über Sitzungen des - § 37

— Reihenfolge der Mitglieder des - § 29 Abs. 1

- Sonderbericht des Überstimmten § 38 Abs. 1 Satz 2 bis 7

— Schluß der Debatte im - § 34 Abs. 2

— Stimmgleichheit im - § 34 Abs. 1

— Tagesordnung der Sitzungen des - §§ 6 Nr. 4, 32 Abs. 1, 2, 41, 43, 44

— Verteidigung der Mitglieder des - § 28 Abs. 2

— Verhandlungen des - . . . § 31

— Verpflichtung zur Einberufung einer Sirzung des - § 45

— vorläufige Maßregeln des Rektors § 36 Abs. 1

— Wahlen im - § 44

— - für Ämter und Ausschüsse § 44 Abs. 5

— - zum Senat . . . § 44 Abs. 2

Konzil, wichtige Angelegenheiten des - § 36 Abs. 1

- Widerspruch gegen Beschlüsse des - § 38 Abs. 1 Satz 2

— Zusammensetzung des - s. Mitglieder

— **Körperschaft des öffentlichen**

Rechts s. Rechtsstellung der Universität

Krankenkasse s. studentische Krankenkasse

L

Lehramt s. Lehrkörper

Lehrbetrieb der Fakultäten, Überwachung des - § 66

Lehrer der freien Künste, Aufsicht

über die - . . § 53 Abs. 1 Nr. 6

— Einführung der - § 53 Abs. 1 Nr. 6

— Verpflichtung der - § 53 Abs. 1 Nr. 6

Lehrkörper, Amtstracht der Mitglieder des - § 97

- nichtplanmäßige Mitglieder des - § 53

— Niederlegung des Lehramts . . § 96

- Pflichten der Mitglieder des - §§ 92-97
- planmäßige Mitglieder des - § 82
- Übernahme außerakademischer Ämter durch Mitglieder des - . . . § 95
- Zusammensetzung des - . . . § 81

— **s. auch** Vollversammlung des -

Lehrstühle, Errichtung neuer - § 85 Abs. 7

Lehrtätigkeit, Dienstvernachlässigung in der - §§ 67, 100

Lektoren § 91 Abs. I, 2

— Aufsicht über die - § 55 Abs. 1 Nr. 6

— Einführung der - § 53 Abs. 1 Nr. 6

— Verpflichtung der - § 53 Abs. 1 Nr. 6

M

Magnifizenz s. Rektor (Prädikat des -)

Ministerium für Unterricht, Aufsicht des - § 2 Abs. 1

N

Neubehandlung von Senatsentscheidungen s. Konzil (Obliegenheiten des -)

Nichtplanmäßige außerordentliche Professoren, Rechtsstellung der - § 88 Abs. 2, 5

- Verleihung der Amtsbezeichnung §§ 69 Nr. 3, 88 Abs. 1

— Vertretung im Konzil . § 30 Nr. 4

Niederlegung des Rektorates s. Rektor

O

Ordentlicher Professor, Verleihung der Amtsbezeichnung und der akademischen Rechte eines - an einen planmäßigen außerordentlichen Professor §§ 69 Nr. 2, S6

P

Pedelle s. Universitätsbeamte

Planmäßige Professoren, Berufung der - § 85

— Buchüberweisungen an die Universitätsbibliothek § 94

— Pflichtstundenzahl der - § 92 Abs. 1 Satz 1

— **s. auch** Einführung, Verteidigung

Preise an Studierende, Zuerkennung von - § 69 Nr. 6

Preisfragen für Studierende, Stellung der - § 69 Nr. 6

Privatdozenten, Einführung der - § 53 Abs. 1 Nr. 5

— Obliegenheiten der - § 87 Abs. 4

— Rechte der - § 87 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5

— Verpflichtung der - § 53 Abs. 1 Nr. 5

— Verschwiegenheit der - § 53 Abs. 1 Nr. 5

— Vertretung im Konzil . § 30 Nr. 4

— Zulassung als - § 87 Abs. 1 Satz 1

Konzil, wichtige Angelegenheiten des - § 36 Abs. 1

- Widerspruch gegen Beschlüsse des - § 38 Abs. 1 Satz 2

— Zusammensetzung des - s. Mitglieder

Körperschaft des öffentlichen Rechts s. Rechtsstellung der Universität

Krankenkasse s. studentische Krankenkasse

L

Lehramt s. Lehrkörper

Lehrbetrieb der Fakultäten, Überwachung des - § 66

Lehrer der freien Künste, Aufsicht über die - . . § 53 Abs. 1 Nr. 6

— Einführung der - § 53 Abs. 1 Nr. 6

— Verpflichtung der - § 53 Abs. 1 Nr. 6

Lehrkörper, Amtstracht der Mitglieder des - § 97

- nichtplanmäßige Mitglieder des - § 83

— Niederlegung des Lehramts . § 96

— Pflichten der Mitglieder des - §§ 92-97

- planmäßige Mitglieder des - § 82

— Übernahme außerakademischer Ämter durch Mitglieder des - . . § 95

— Zusammensetzung des - . . § 81

— **s. auch** Vollversammlung des -

Lehrstühle, Errichtung neuer - § 85 Abs. 7

Lehrtätigkeit, Dienstvernachlässigungen in der - §§ 67, 100

Lektoren § 91 Abs. I, 2

— Aufsicht über die - § 55 Abs. 1 Nr. 6

— Einführung der - § 53 Abs. 1 Nr. 6

— Verpflichtung der - § 55 Abs. 1 Nr. 6

M

Magnifizenz s. Rektor (Prädikat des -)

Ministerium für Unterricht, Aufsicht des - § 2 Abs. 1

N

Neubehandlung von Senatsentscheidungen s. Konzil (Obliegenheiten des -)

Nichtplanmäßige außerordentliche Professoren, Rechtsstellung der - § 88 Abs. 2, 3

- Verleihung der Amtsbezeichnung

§§ 69 Nr. 3, 88 Abs. 1

- Vertretung im Konzil . § 30 Nr. 4

Niederlegung des Rektorates s.

Rektor

O

Ordentlicher Professor, Verleihung der Amtsbezeichnung und der akademischen Rechte eines - an einen planmäßigen außerordentlichen Professor §§ 69 Nr. 2, 86

P

Pedelle s. Universitätsbeamte

Planmäßige Professoren, Berufung der - § 85

— Buch über Weisungen an die Universitätsbibliothek § 94

— Pflichtstundenzahl der - § 92 Abs. 1 Satz 1

— **s. auch** Einführung, Verteidigung

Preise an Studierende, Zuerkennung
von - § 69 Nr. 6

Preisfragen für Studierende, Stellung
der - § 69 Nr. 6

Privatdozenten, Einführung der - § 53 Abs. 1 Nr. 5
— Obliegenheiten der - § 87 Abs. 4
— Rechte der - § 87 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5
— Verpflichtung der - § 53 Abs. 1 Nr. 5
— Verschwiegenheit der - § 53 Abs. 1 Nr. 5
— Vertretung im Konzil . . § 30 Nr. 4
— Zulassung als - § 87 Abs. 1 Satz 1

Privatdozenten s. auch *venia legendi*

Privilegienwahrung s. Konzil (Obliegenheiten des -)

Prodekan s. Dekan (Erledigung, Niederlegung des Amtes, Verhinderung)

Protokoll s. Konzil, Universitätssekretär

R

Rechnungsprüfung der Universitätskassen § 53 Abs. 1 Nr. 11

Rektor, Ablehnung der Wahl . . § 9
— - des Amtes § 15, 16
— Abwesenheit des - . . § 21 Abs. 4
— Amtsantritt des - § 20
— Amtsniederlegung des - . . . § 23
— Antrittsrede des - § 6 Nr. 13, 20 Abs. 2
— Beschwerden über die Amtsführung des - § 22
— Bestellung des - § 7
— Ehrenkette des - . . . § 5 Abs. 2
— Ehrenrechte des - . . . § 5 Abs. 2
— Eidesformel des - . . § 20 Abs. 1
— Einkünfte des - § 25
— Eintritt in den Senat § 19
— Entlastung des - § 53 Abs. 1 Nr. 10
— Erledigung des Amtes . . . § 24
— Obliegenheiten des - § 6
— Prädikat des - § 5 Abs. 2
— rechtliche Verhinderung des - § 21 Abs. 2
— Stellung des - § 5 Abs. 1
— Stichwahl § 13
— Stimmzettel bei der - Wahl §§ 12 Abs. 1, 14 Abs. 1
- tatsächliche Verhinderung des - § 21 Abs. 3
— Verhinderung des - . § 21 Abs. 1
— Wahl des - §§ 10-17
— Wählbarkeit zum - § 8
— Wahlergebnis § 12 Abs. 3
- - Anzeige an das Ministerium § 18

Rektor, Wahlhandlung . . . § 11, 12
— Wahlsitzung § 10 Abs. 1
— Wahltag § 10 Abs. 1
— Wahlteilnahme § 10 Abs. 2

Rektoratsinsignien s. Rektor (Obliegenheiten des -)

Rektoratskasse s. Rektor (Obliegenheiten des -)

Rektoratskassenverwaltung, Aufsicht über die - § 53 Abs. 1 Nr. 10

Rektor und Konzil . . . § 2 Abs. 2

Repräsentationsfälle, Vertretung in - s. Universität

Residenzpflicht s. Wohnpflicht

S

Sammlungen s. Institute

Satzung, Abänderung der - § 131 Abs. 2
— Inkrafttreten der . . . § 131 Abs. 1
— **s. auch** Satzungsrecht

Satzungsrecht, Ausübung des - § 69 Nr. 1
- **s. auch** **Konzil** (Obliegenheiten des -)

Schenkungen s. Finanz- und Vermögensverwaltung

Sekretär s. Universitätssekretär

Semester, Dauer des - § 104 Satz 1

Seminare s. Institute

Senat, Ablehnung der Wahl zum - § 50
— Ausscheiden aus dem - § 49 Abs. 2
— Beschlußfähigkeit des - §§ 55 Satz 1, 56
— Einladung zu Sitzungen des - § 54
— Ersatzmann s. Ausscheiden aus dem -
— Feriensitzungen des - . . . § 56
— Geschäftsbetrieb des - . . §§ 54-58
— juristischer Beisitzer im - . . § 51
— Mitwirkung von Studierenden . § 52

Senat, Neuwahl zum - . § 55 Satz 3
— Obliegenheiten des § 53
— obligatorische Einberufung des - § 57
— Verhinderung von Mitgliedern des - § 55 Satz 2, 3
— Wahl zum - §§ 48-50
— Wiederwahl zum - . . § 49 Abs. 1
- Zusammensetzung des - §§ 46, 47

Senior s. Fakultät, Universität

Sport s. Universitätsturn- und Sportlehrer

Staatliche Anerkennung s. Universität (Rechtsstellung der -)

Stiftungen für Studierende, Verwaltung
der - § 120

Stiftungsvermögen, Verwaltung durch den Senat . . . § 53 Abs. 1 Nr. 1

Streitigkeiten zwischen Universitätsangehörigen s. Rektor (Obliegenheiten des -)

Studentenschaft an der Landesuniversität Rostode § 121

Studentische Krankenkasse, Verwaltung der - § 120

Studierende, Pflichten der - . § 119
— Rechte der - § 119
— Verfassung der - § 121
— **s. auch** Senat

T

Turnen s. Universitätsturn- und Sportlehrer

U

Übergangsbestimmung . . § 132

Überwachung s. Lehrbetrieb der Fakultäten

Universität als Beklagte . § 4 Abs. 2

— Bestimmung der - § 1

— Klagen der - § 4 Abs. 2

— Rechtsstellung der - § 2

Universität, Senior der - § 29 Abs. 2

— Siegel der - § 2 Abs. 3

— Szepter der - § 5 Abs. 2

— Vertretung der - § 4 Abs. 1

— - in Repräsentationsfällen §§ 4

Abs. 3, 53 Abs. 1 Nr. 12

— Verwaltung der - . . . § 4 Abs. 4

— Verwaltungsgeschäfte der - s. Rektor, Konzil, Senat (Obliegenheiten)

— Verwaltungsorgane der - § 4 Abs. 4

— Wesen der - § 1 Satz 2

Universitätsangestellte s. Universitätsbeamte und - Angestellte

Universitätsbeamte, Anstellung der

- § HO

Universitätsvermögen, Verwaltung durch den Senat . § 55

Abs. 1 Nr. 1

Urlaub der Bibliotheksleiter § 98 Abs. 3

Satz 3

— der Institutsleiter § 98 Abs. 3 Satz 3

— der Klinikdirektoren § 98 Abs. 3 Satz 4

— der Mitglieder von Prüfungsausschüssen § 98 Abs. 3 Satz 2

— der Universitätslehrer § 98

— des Rektors . . . § 98 Abs. 2 Satz 3

— **s. auch** Amtstätigkeit

V

venia legendi, Entziehung der -

§ 87 Abs. 3

- Erteilung der - §§ 69 Nr. 3, 87

Abs. 1,3

— **s. auch** Privatdozenten

Vereidigung der planmäßigen Pro-

fessoren s. Konzil (Obliegenheiten des -)

Verfahren bei Dienstvernachlässigungen s.

Dienstvernachlässigungen

Verhandlungsleitung s. Rektor (Obliegenheiten des -)

Vermächtnisse s. Finanz- und Vermögensverwaltung

Vermögensverwaltung s. Finanz- und Vermögensverwaltung

Verschwiegenheit der Studierenden über

Senatsverhandlungen . . § 52

— **s. auch** Konzil (Geheimhaltung)

Vertretung der Universität s. Rektor,

Universität

Vollversammlung des Lehrkörpers

§ 45

— Aufsicht über die - § 113

— Beeidigung der - § 112

— Einführung der § 112

— Pflichten der - § 113

- Übergangsbestimmung für im Amt

befindliche - § 132

Universitätsbeamte und Angestellte, Amtseinführung der -

§ 53 Abs. 1 Nr. 8

— Vereidigung der - § 53 Abs. 1 Nr. 8

— Wahl der - . . § 53 Abs. 1 Nr. 8

Universitätsbibliothek . . . § 115

— Leiter s. Urlaub

- **s. auch** planmäßige Professoren (Budi-Überweisungen)

Universitätsfeierlichkeiten, außer-ordentliche - . § 53 Abs. 1

Nr. 12

Universitätssekretär, Amtsbefähigung

des- § 111

— als Archivar § 109

— Protokollführung des - im Konzil

§ 37 Abs. 2,3

— Protokollführung des - im Senat § 58

— Verschwiegenheit des - . §§ 40, 58

— **s. auch** Universitätsbeamte

Universitätsturn- und Sportlehrer

§ 91 Abs. 3

Vorlagen für das Konzil s. Senat (Obliegenheiten des -)

Vorlesungen, Ankündigung der -

§§ 68, 105

— Anschlag der - § § 68, 102

— Aussetzen von - . . § 98 Abs. 2

Vorlesungen, ausschließliches Recht

zum Halten von - § 93

— Beginn der - § 104 Satz 2

— Begriff der - § 102

— Berechtigung zum Besuch der - § 108

— Ende der - § 104 Satz 2

— Feststellung der - § 103

— Honorar für - § 107

— Meldung zu den - . . § 107 Abs. 1

- Pflicht zum Halten von - § 92 Abs. 1

Satz 2

Vorlesungsverzeichnis . §§ 68, 102, 103 Abs. 3, 4

Vorschriften für die Studierenden der Universität zu Rostock . .

. § 119

W

Wahl des Disziplinargerichts s. Disziplinargericht

- des Haushaltsausschusses s. Haushaltsausschuß

Wahlen s. Konzil (Obliegenheiten des -)

Wahlkörper s. Rektor (Bestellung des -)

Wahlsenatoren s. Konzil (Obliegenheiten des -), Senat

Wiederbesetzung erledigter Lehrstühle, Vorschläge für - § 69

Nr. 2

Wissenschaftliche Rede s. Rektor (Obliegenheiten des -)
Wohnpflicht.....§99

Zeugnisse, Ausstellung von - §69 Nr. 7
Zuwendungen von Mobilienwerten s. Finanz« und
Vermögensverwaltung

Z